

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 19. 7. 2017

Nummer 28

INHALT

A. Staatskanzlei			
Erl. 10. 7. 2017, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen	876		
Erl. 11. 7. 2017, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen	880		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 10. 7. 2017, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2017 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	882		
C. Finanzministerium			
Bek. 23. 6. 2017, Versorgungslastenteilung zwischen dem Land Niedersachsen und der Katholischen Kirche in Niedersachsen entsprechend den Regelungen im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	882		
RdErl. 4. 7. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen	883		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 30. 6. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind	885		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 10. 7. 2017, Zuständige Stelle für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO	887		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 14. 7. 2017, Öffentliche Bekanntmachung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)	887		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
		Landesrechnungshof	
		Bek. 26. 6. 2017, Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IT-Prüfungen – (IuK-Mindestanforderungen 2016) Stand: Juni 2016	888
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 20. 6. 2017, Anerkennung der „Veenker-Stiftung“	900
		Landeswahlleiterin	
		Bek. 10. 7. 2017, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages	900
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 5. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bodenverwertung im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 243n	901
		Bek. 12. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs Unter den Eichen (L 240) in der Gemeinde Beckedorf	901
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 4. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (AURO Pflanzenchemie AG, Braunschweig)	901
		Bek. 4. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Dassel)	902
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 4. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schalkshof Anlagen GmbH & Co. KG, Aezern)	903
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 29. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, Stade)	903
		Bek. 4. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sales & Solutions GmbH, Stuttgart)	903
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 5. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (P. B. Bioenergie Frenswegen GmbH, Nordhorn)	903
		Bek. 6. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Liefert Wesselink GbR, Ringe)	904
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	904
		Stellenausschreibung	905

A. Staatskanzlei

**EU-Strukturfondsförderung 2014–2020;
Standardeinheitskosten zur Abrechnung
von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger
und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal
in den niedersächsischen ESF-Programmen**

Erl. d. StK v. 10. 7. 2017 — 403-46105/5103/0004 —

— VORIS 82300 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370), geändert durch
Erl. v. 28. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 972)
— VORIS 82300 —

Abschnitt II des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Zeitraum 1. 8. 2017 bis 31. 12. 2017 gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 1 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (95 % — Grenzwert 1):

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (95 % der Stufe 1) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	24 037,98
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	25 898,36
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	26 256,12
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	27 544,07
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	28 689,06
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	29 189,90
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	31 050,28
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	32 670,88
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	36 702,41
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	38 046,09
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	38 397,58
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	42 604,06
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	45 653,03

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (95 % der Stufe 1) (EUR)
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	50 423,35“.

bb) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Für den Zeitraum ab 1. 1. 2018 gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 1 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (95 % — Grenzwert 1):

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (95 % der Stufe 1) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	24 602,91
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	26 506,97
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	26 873,09
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	28 191,30
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	29 363,24
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	29 875,88
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	31 779,94
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	33 438,66
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	37 564,92
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	38 940,21
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	39 299,96
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	43 605,24
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	46 725,85
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	51 608,33“.

b) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Zeitraum 1. 8. 2017 bis 31. 12. 2017 gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 3 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (Grenzwert 2):

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	28 542,06
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	30 726,21
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	32 307,92
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	33 362,44
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	34 718,17
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	35 847,93
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	37 504,88
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	39 676,29
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	45 689,47
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	47 243,01
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	50 839,25
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	52 432,50
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	56 375,28
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	61 022,21“.

bb) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„Für den Zeitraum ab 1. 1. 2018 gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 3 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (Grenzwert 2):

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	29 212,74
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	31 448,30

E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	33 067,18
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	34 146,43
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	35 534,02
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	36 690,33
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	38 386,26
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	40 608,64
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	46 763,14
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	48 353,28
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	52 034,00
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	53 664,63
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	57 700,06
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	62 456,30“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten für den Zeitraum vom 1. 8. 2017 bis 31. 12. 2017:“.

b) Die Nummern 2.1 bis 2.3.2 erhalten folgende Fassung:

„2.1 Standardeinheitskosten entsprechend Entgeltgruppe TV-L Stufe 2 (Standardeinheitskostensatz 1)

Tarifgruppe	Tarifgruppe – Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	20,04
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	21,62
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	21,94
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	22,97
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	23,95
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	24,39
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	25,96
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	27,32

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	30,67
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	31,77
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	32,18
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	35,90
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	38,44
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	42,44

2.2 Standardeinheitskosten entsprechend MF Durchschnittssatz (Standardeinheitskostensatz 2)

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	23,10
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	24,10
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	25,16
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	26,85
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	28,73
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	29,21
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	30,87
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	33,23
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	37,89
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	40,80
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	46,41
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	39,74
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	47,97
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	53,70

2.3 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte (Standardeinheitskostensatz 3)

2.3.1 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte — allgemein

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	19,08
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	20,16
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	17,49

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	20,52
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	22,60
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	24,62
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	20,52
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	25,80
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	29,61
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	32,70
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	36,64
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	34,11
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	39,29
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	44,59
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	49,98
C 2	C 2	44,95
C 3	C 3	49,79
C 4	C 4	60,26
W 1	W 1	32,95
W 2	W 2	47,85
W 3	W 3	58,72

2.3.2 Standardeinheitskosten für Lehrkräfte*)

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 9	A 9 Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	24,57
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	27,87
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	30,14
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	30,14
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	35,16
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	33,80
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	39,47
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	44,68
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	50,16“.

*) Lehrerinnen oder Lehrer, die für das Projekt freigestellt wurden.

- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten für den Zeitraum ab dem 1. 1. 2018:“
- d) Es werden die folgenden Nummern 2.4 bis 2.6.2 angefügt:
„2.4 Standardeinheitskosten entsprechend Entgeltgruppe TV-L Stufe 2 (Standardeinheitskostensatz 1)

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	20,51
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	22,12
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	22,46

E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	23,51
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	24,51
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	24,96
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	26,57
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	27,97
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	31,39
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	32,52
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	32,93
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	36,74
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	39,34
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	43,44

2.5 Standardeinheitskosten entsprechend MF Durchschnittssatz (Standardeinheitskostensatz 2)

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	23,64
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	24,66
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	25,75
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	27,48
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	29,40
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	29,88
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	31,59
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	34,01
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	38,78
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	41,75
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	47,49
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	40,67
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	49,10
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	54,96

2.6 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte (Standardeinheitskostensatz 3)

2.6.1 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte — allgemein

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	19,50
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	20,60
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	17,87
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	20,97
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	23,09
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	25,16
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	20,97
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	26,37
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	30,26
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	33,42
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	37,44
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	34,86
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	40,15
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	45,57
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	51,08
C 2	C 2	45,94
C 3	C 3	50,89
C 4	C 4	61,59
W 1	W 1	33,66
W 2	W 2	48,91
W 3	W 3	60,01

2.6.2 Standardeinheitskosten für Lehrkräfte*)

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 9	A 9 Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	25,11
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	28,48
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	30,81
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	30,80
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	35,93
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	34,54
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	40,33
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	45,66
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	51,27“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Standardeinheitskosten zur Abrechnung
von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger
und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal
in den niedersächsischen EFRE-Programmen**

Erl. d. StK v. 11. 7. 2017 — 403-46105/5103/0003 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), geändert durch
Erl. v. 26. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1538)
— VORIS 77000 —

Abschnitt II des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Zuwendungsempfänger mit Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TV-L/TVöD) bzw. Dienstherrnfähigkeit

Die Bestimmung des jeweiligen Standardeinheitskostensatzes erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L bzw. Besoldungsgruppe.

a) Nachfolgende Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 8. 2017:

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	18,46
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	19,51
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	16,92
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	19,85
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	21,86
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	23,82
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	19,85
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	24,96
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	28,64
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	31,63
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	35,44
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	33,00
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	38,01
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	43,14
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	48,35
C 2	C 2	43,49
C 3	C 3	48,17
C 4	C 4	58,30
W 1	W 1	31,88
W 2	W 2	46,30
W 3	W 3	56,81
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	22,35
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	23,31
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	24,34
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	25,98
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	27,80

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	28,25
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	29,86
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	32,15
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	36,66
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	39,47
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	44,90
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	38,45
E 13 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13 Ü	50,07
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	46,41
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	51,96
E 15 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15 Ü	62,52

b) Nachfolgende Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 1. 2018:

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	18,86
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	19,93
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	17,29
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	20,28
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	22,33
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	24,34
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	20,29
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	25,51
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	29,27
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	32,33
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	36,22
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	33,73
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	38,84
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	44,08
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	49,41
C 2	C 2	44,44
C 3	C 3	49,23
C 4	C 4	59,58
W 1	W 1	32,56
W 2	W 2	47,31
W 3	W 3	58,06
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	22,87
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	23,86
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	24,91

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	26,59
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	28,45
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	28,91
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	30,56
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	32,90
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	37,51
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	40,39
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	45,95
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	39,35
E 13 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13 Ü	51,24
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	47,50
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	53,17
E 15 Ü	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15 Ü	63,99“.

2. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 1.1 fallen

Die Zuordnung zu einem Standardeinheitskostensatz von Tätigkeiten eines Fördervorhabens, die nicht unter Nummer 1.1 fallen, erfolgt aufgrund der Zuordnung jeder im Rahmen des Projekts beantragten und von der Bewilligungsstelle anerkannten Tätigkeit in die Leistungsgruppe entsprechend den Definitionen in der nachfolgenden Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen“.

Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 8. 2017:

Übersichtstabelle zu den Leistungsgruppen

	Definition der Tätigkeit	EUR
Leistungsgruppe 1	Tätigkeiten mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahr-	53,00

	Definition der Tätigkeit	EUR
	nehmen und Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	.
Leistungsgruppe 2	Sehr schwierige bis komplexe oder vielgestaltige Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen, Vorarbeiter, Meisterinnen, Meister).	35,00
Leistungsgruppe 3	Schwierige Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	25,00
Leistungsgruppe 4	Überwiegend einfache Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	21,00
Leistungsgruppe 5	Einfache, schematische Tätigkeiten oder isolierte Arbeitsvorgänge, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.	17,00“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 8. 2017
zu verteilenden Gemeindeanteile
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 10. 7. 2017 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das zweite Kalendervierteljahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 796 037 947,72 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 796 036 891,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 128 951 757,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2017 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2017 125 847 711,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 3 104 046,00 EUR ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2017 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 48,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 117 261 988,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2017 ein Betrag von 120 366 082,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 120 366 032,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 882

C. Finanzministerium**Versorgungslastenteilung
zwischen dem Land Niedersachsen
und der Katholischen Kirche in Niedersachsen
entsprechend den Regelungen
im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag****Bek. d. MF v. 23. 6. 2017 — VD 3-21 63/06-1 —****Bezug:** Bek. v. 11. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 682)

Für das Land Niedersachsen und die durch das Katholische Büro Niedersachsen vertretenen Diözesen der Katholischen Kirche (Diözese Hildesheim, Diözese Osnabrück sowie die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster) wurde mittels der anliegenden Vereinbarung (**Anlage**) eine Übereinkunft getroffen, in der die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV) vom 16. 12.

2009/26. 1. 2010 für Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten von staatlichen zu kirchlichen Dienstherren oder umgekehrt vereinbart wird.

Im Unterschied zu dem mit der Evangelischen Kirche Deutschlands abgestimmten Verfahren (siehe Bezugsbekanntmachung) ist es bei Dienstherrenwechseln von und zu den o. a. Diözesen der Katholischen Kirche nicht erforderlich, für jeden Wechselfall eine gesonderte Einzelvereinbarung abzuschließen, es sei denn, es sollen, z. B. gemäß § 8 Abs. 3 VLT-StV, abweichende Regelungen zwischen den Dienstherren getroffen werden.

Auch hier gilt, dass in den Fällen, in denen die wechselnden Bediensteten einen Anspruch auf Altersgeld gemäß den §§ 81 ff. NBeamtVG erworben haben, die Zeiten, für die der Altersgeldanspruch entstanden ist, nicht zu den für die Berechnung der Versorgungslasten relevanten Zeiträumen zählen.

Diese Vereinbarung ersetzt mit Wirkung vom 1. 6. 2017 die Regelungen des RdSchr. vom 21. 4. 2004 — 26 21 13/107b —.

Den Kommunen und sonstigen nichtstaatlichen Dienstherren wird empfohlen, sich dieser Verfahrensweise anzuschließen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 882

Anlage**Vereinbarung**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium, Schiffgraben 10, 30159 Hannover, und

die Diözese Hildesheim, vertreten durch den Bischof von Hildesheim, die Diözese Osnabrück, vertreten durch den Bischof von Osnabrück, sowie die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, vertreten durch den Bischöflichen Offizial, diese jeweils vertreten durch das Katholische Büro Niedersachsen, vertreten durch den Leiter des Büros, Nettelbeckstraße 11, 30175 Hannover,

treffen folgende Vereinbarung über die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln zwischen dem Land Niedersachsen und den Diözesen in Niedersachsen:

§ 1

Der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) findet bei Dienstherrenwechseln von Pfarrern, Beamtinnen und Beamten, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Stiftungsbeamtinnen und Stiftungsbeamten sowie Richterinnen und Richtern zwischen dem Land Niedersachsen und den Diözesen Hildesheim und Osnabrück und der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt auch für die den Diözesen Hildesheim und Osnabrück und der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster zugeordneten kirchlichen Dienstherren.

§ 2

Zeiten, für die ein Anspruch auf Altersgeld gegen einen abgebenden oder einen vorhergehenden Dienstherren zusteht, gelten nicht als Dienstzeiten im Sinne des § 6 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

§ 3

Im Einzelfall können abgebender und aufnehmender Dienstherren zusätzlich als notwendig und sachgerecht erachtete Vereinbarungen treffen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 1. des auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.

Für das Niedersächsische Finanzministerium
Hannover, 16. 5. 2017 Ministerialrat Ulrich Rehbein

Für das Katholische Büro Niedersachsen
Hannover, 23. 5. 2017 Prälat Prof. Dr. Felix Bernard

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen**

RdErl. d. MF v. 4. 7. 2017 — VD3-03541/5-1-Z-1 —

— VORIS 20444 —

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und die Beihilfeträger von Bund und Ländern haben im Jahr 2013 die Einrichtung eines Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen vereinbart, um im partnerschaftlichen Miteinander daran zu arbeiten, die Rechtsunsicherheit nach der Novellierung der GOZ zu beseitigen. Das neue Gremium hat die Aufgabe übernommen, grundsätzliche Auslegungsfragen der GOZ, Fragen der privat Zahnärztlichen Qualitätssicherung sowie Fragen des Inhalts und der Abgrenzung privat Zahnärztlicher Leistungen zu diskutieren und möglichst einvernehmlich zu beantworten. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Verbesserung der Beziehung zwischen Patientin oder Patient, Zahnärztin oder Zahnarzt und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kostenträger in der täglichen Praxis.

Mit der erklärten Zielsetzung, Probleme im Vorfeld zu lösen und dadurch Auslegungstreitigkeiten oder vielfache gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich die Mit-

glieder des Beratungsforums auf die nachfolgenden Beschlüsse verständigt, die von den Vorständen und Gremien der beteiligten Mitglieder bestätigt wurden.

Die Beschlüsse werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Sie sind mit Ausnahme der Beschlüsse der Nummern 5 und 21 im Rahmen von § 5 Abs. 1 NBhVO bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen. Die Beschlüsse gelten nur für die vom Wortlaut erfassten Sachverhalte. Auf andere Sachverhalte sind sie nicht übertragbar.

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 883

Anlage

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
1	Berechnungsfähigkeit des Operationsmikroskops	Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der GOZ-Nr. 0110 abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in GOZ-Nr. 0110 bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels § 5 oder § 2 GOZ abgebildet werden.
2	Zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 2000	Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glatflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.
3	Stillung einer übermäßigen Blutung	Die GOZ-Nr. 3050 ist im Rahmen der dentoalveolären Chirurgie ggf. als selbständige Leistung zusätzlich berechenbar, wenn die Blutung das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und eine Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Leistungen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und dürfen nicht gesondert nach GOZ-Nr. 3050 berechnet werden. Dies gilt auch für die chirurgischen Leistungen aus der GOÄ, die für die Zahnärztin oder den Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet sind.
4	Adhäsive Wurzelfüllung	Die GOZ-Nr. 2197 ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der GOZ-Nr. 2440 zusätzlich berechnungsfähig.
5	Trennung von Liquidation und Erstattung	Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen versicherter Person und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.
6*)	Wurzelkanalbehandlungen	Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA (Mineral Trioxid Aggregate) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifikation) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.

7*)	Wurzelkanalbehandlungen	Der Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.
8*)	Wurzelkanalbehandlungen	Die Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen.
9*)	Wurzelkanalbehandlungen	Die Entfernung nekrotischen Pulpagewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen.
10*)	Wurzelkanalbehandlungen	Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogenen Stufen stellen keine selbständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 GOZ zu berechnen.
11	Materialkosten	Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind — bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. 5. 2004 (Aktenzeichen III ZR 264/03) — folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig: — Oraqix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080, — ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440, — Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440.
12	Anästhesieleistungen	Die GOÄ-Nrn. 490, 491, 493, 494 dürfen von Zahnärztinnen und Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht zum Zweck der intraoralen Lokal- oder Leitungsanästhesie berechnet werden. Die Berechnung der GOÄ-Nr. 494 ist auch für die Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgin oder den Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen zum alleinigen Zweck der Schmerzausschaltung bei zahnärztlich-chirurgischen Leistungen fachlich nicht indiziert und daher nicht berechnungsfähig.
13	Zuschlag digitales Röntgen	Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (GOÄ-Nrn. 5000, 5002, 5004) ist eine Berechnung der GOÄ-Nr. 5298 nicht zulässig.
14	Chirurgie/Implantation	Neben der GOZ-Nr. 9100 ist die GOZ-Nr. 9090 nicht berechnungsfähig. Neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 ist die GOZ-Nr. 9090 dann berechnungsfähig, wenn die Knochentransplantation im Operationsgebiet nicht der Auffüllung des durch die Anhebung der Kieferhöhlenschleimhaut entstandenen Hohlraumes dient. Dies ist bei der Auffüllung von Knochendefiziten mit Eigenknochen im Bereich der Implantatschulter bei zeitgleicher Implantation oder beim Ausgleich von Knochendefiziten des Alveolarkamms mit Eigenknochen getrennt vom Bereich des Sinuslifts der Fall. Wird neben den GOZ-Nrn. 9110, 9120 die GOZ-Nr. 9100 in Ansatz gebracht, ist eine Berechnung der GOZ-Nr. 9090 in derselben Kieferhälfte nicht möglich.
15	Fotodokumentation	Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.
16	Provisorien	Die Wiedereingliederung (inklusive Säuberung, ggf. Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2260 für angemessen.
17	Knochenresektion	Neben Extraktionen ist die GOZ-Nr. 3230 dann gesondert berechnungsfähig, wenn die Resektion aufgrund eigenständiger Indikation (nicht zur oder durch die Zahnentfernung notwendig) mit einem separaten auf der Rechnung dokumentierten Operationszugang erbracht wird und es sich insofern um eine selbständige Leistung handelt. Die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern.

18	Abschnittübergreifende Berechnung	Die Auflistung einer Gebührennummer in einem bestimmten Abschnitt der GOZ hat nicht zur Folge, dass die dieser Gebührennummer zuzuordnende Leistung nur in Zusammenhang mit einem Leistungsgeschehen berechnungsfähig wäre, das fachlich diesem Gebührenordnungsabschnitt zuzuordnen ist.
19	Periimplantitisbehandlung	Eine Periimplantitis-Behandlung im offenen Verfahren stellt eine selbständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr je nach Lokalisation die GOZ-Nr. 4090 oder die GOZ-Nr. 4100 für angemessen.
20	Protrusionsschiene	Die Eingliederung einer Protrusionsschiene, z. B. zur Behandlung einer Schlafapnoe, stellt eine selbständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7010 (Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche) für angemessen.
21	3,5-facher Steigerungssatz	Eine Überschreitung des 3,5-fachen Steigerungssatzes erfordert dann eine Begründung auf Verlangen der zahlungspflichtigen Person, wenn der Vereinbarung Kriterien gemäß § 5 Abs. 2 GOZ zugrunde liegen. Die Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
22	Computergesteuerte Anästhesie	Die computergesteuerte Anästhesie (z. B. WAND/STA) erfüllt trotz modifizierter Handhabung die Leistungsinhalte der GOZ-Nrn. 0090 oder 0100 und ist je nach Lokalisation und Indikation originär nach der GOZ-Nr. 0090 für die Infiltrationsanästhesie (dazu zählen auch die intraligamentäre, intrakanaläre, intrapulpare und intraossäre Anästhesie) oder der GOZ-Nr. 0100 für die Leitungsanästhesie zu berechnen.
23	Berechnung „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“	Im Fall der Berechnungsweise „je Kieferhälfte oder je Frontzahnbereich“ einer Gebühr ist zu berücksichtigen, dass der Frontzahnbereich nur Anwendung findet, wenn die Leistung im Bereich von Eckzahn bis Eckzahn durchgeführt wird. Geht der Bereich über den Eckzahn hinaus, so wird nach Kieferhälften (Quadranten) berechnet. Eine Berechnungsweise je Frontzahnbereich und je Kieferhälfte ist nicht zulässig.
24	Berechnungsweise der GOZ-Nr. 2030	Für die GOZ-Nr. 2030 gilt: Wird in allen vier Kieferhälften präpariert und gefüllt und sind daneben jeweils besondere Maßnahmen erforderlich, kann die GOZ-Nr. 2030 in einer Sitzung maximal achtmal berechnet werden (viermal im Oberkiefer, viermal im Unterkiefer).
25	Zugriff auf die GOÄ für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurginnen oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen	Erbringen Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurginnen oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach der jeweils geltenden Fassung der GOZ zu berechnen. Ein Wahlrecht zwischen GOÄ und GOZ besteht insoweit nicht.
26	GOÄ-Nr. 5000	Von der GOÄ-Nr. 5000 ist die Aufnahme eines Zahns, Implantats oder zahnlosen Kieferabschnitts je Projektion umfasst. Die Abrechnungsbestimmung nach der GOÄ-Nr. 5000 ist zu beachten.

*) Über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials konnte kein Konsens erzielt werden.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Erl. d. MS v. 30. 6. 2017 — 202-38313 —

— VORIS 24100 —

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen an Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder, an Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und an Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).

1.2 Ziel ist die Überwindung und Ächtung der Gewalt gegen Mädchen und Frauen durch Unterstützung und Beratung der Betroffenen sowie durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

1.3 Ein Anspruch einzelner Zufluchtsstätten, Beratungseinrichtungen und BISS auf Gewährung der Zuwendung besteht

nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- die psychosoziale Beratung, Unterbringung und Betreuung der von häuslicher sowie sexueller Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und ihrer Kinder durch Zufluchtsstätten,
- die psychosoziale Beratung der von Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen und Mädchen in Beratungseinrichtungen,

- die pro-aktive, psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen in BISS, sowie
- die Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Hilfestellung für Angehörige und Dritte.

2.2 Bei der Förderung nach den Nummern 5.2.4 und 5.4.4 wird folgende Definition zugrunde gelegt:

Einen Migrationshintergrund haben Personen, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- ausländische Staatsangehörige,
- im Ausland geborene und seit dem 1. 1. 1950 zugewanderte Personen,
- eingebürgerte Personen oder
- Personen, bei denen mindestens ein Elternteil in eine der o. g. Kategorien fällt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger

- 3.1 einer Zufluchtsstätte für misshandelte Frauen und ihrer Kinder, und/oder
- 3.2 einer Beratungseinrichtung für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und/oder
- 3.3 einer BISS in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können solchen Zufluchtsstätten, Beratungseinrichtungen und BISS gewährt werden, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen. BISS müssen pro-aktive, psychosoziale Erstberatung anbieten und sind an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung vor Ort anzugliedern. Die BISS decken das Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion ab. Die Träger müssen der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Polizeiinspektion vorlegen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungsempfänger erhalten die Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 (Zufluchtsstätten) erhalten folgende jährliche Pauschalen:

- 5.2.1 Je Belegungsplatz für Frauen in Höhe von 4 000 EUR (Personal-, Sach- und Kinderbetreuungskosten).
- 5.2.2 Für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR.
- 5.2.3 Für die psychosoziale Beratungstätigkeit in Höhe von insgesamt 24 000 EUR, soweit mindestens eine halbe Stelle für die Beratungstätigkeit besetzt ist. Die Pauschale erhöht sich ab acht Belegungsplätzen und, soweit mindestens eine ganze Stelle besetzt ist, um weitere 24 000 EUR und um jeweils weitere 24 000 EUR pro weiterer acht Belegungsplätze und jeder weiteren besetzten halben Stelle.

Bei nicht das ganze Jahr durchgehend besetzten Stellen wird die Pauschale nur anteilig gewährt.

5.2.4 Für die psychosoziale Beratung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund.

Diese Pauschale bemisst sich nach Nummer 5.6 wie folgt:

1 bis 15 Frauen	5 000 EUR
16 bis 30 Frauen	10 000 EUR
31 bis 45 Frauen	15 000 EUR
46 bis 60 Frauen	20 000 EUR
61 bis 75 Frauen	25 000 EUR
76 bis 90 Frauen	30 000 EUR
ab 91 Frauen	35 000 EUR.

5.2.5 Je Belegungsplatz für Frauen zusätzliche Zuschläge für Kinder.

Diese Zuschläge bemessen sich nach Nummer 5.7 wie folgt:

- Bei einem Verhältnis Kind zu Frau ≥ 1 in Höhe von 200 EUR pro Belegungsplatz,
- bei einem Verhältnis Kind zu Frau $\geq 1,5$ in Höhe von 400 EUR pro Belegungsplatz,
- bei einem Verhältnis Kind zu Frau ≥ 2 in Höhe von 600 EUR pro Belegungsplatz.

Bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von weniger als 40 % soll die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Plätze um zwei Belegungsplätze reduziert werden.

Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, z. B. bei einer nach Nummer 5.6 berechneten durchschnittlichen Auslastungsquote der Frauenhäuser von über 80 %, zusätzliche Belegungsplätze berücksichtigen. Im Jahr 2017 soll die Bewilligungsbehörde die Belegungsplätze auf Antrag einmalig bei einer durchschnittlichen Auslastungsquote von über 70 % in den Jahren 2013 bis 2015 erhöhen.

Frauenhäuser mit weniger als drei Unterbringungsplätzen für von Gewalt betroffene Frauen werden nicht gefördert.

5.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 (Beratungseinrichtungen) erhalten — soweit mindestens eine Vollzeitstelle besetzt ist —

- 5.3.1 eine jährliche Pauschale
 - in Höhe von 38 500 EUR bei bis zu 120 Beratungsfällen,
 - in Höhe von 57 700 EUR bei 121 bis zu 220 Beratungsfällen,
 - in Höhe von 62 500 EUR ab 221 Beratungsfällen,
- 5.3.2 eine zusätzliche jährliche Pauschale für die Beratung von Angehörigen und Fachkräften
 - in Höhe von 3 000 EUR bei bis zu 120 Beratungsfällen,
 - in Höhe von 5 000 EUR bei 121 bis zu 220 Beratungsfällen,
 - in Höhe von 7 000 EUR ab 221 Beratungsfällen,
- 5.3.3 eine Pauschale für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR.

Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend oder in Teilzeit besetzten Stelle werden die Pauschalen nach den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 nur anteilig gewährt.

Beratungseinrichtungen, die keine Pauschale nach Nummer 5.3.1 erhalten, kann eine Zuwendung zu Honorar- und Sachausgaben gewährt werden. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 13 700 EUR. Die Pauschale nach Nummer 5.3.2 beträgt 1 000 EUR.

5.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 (BISS) erhalten für Personal-, Honorar- und Sachausgaben

- 5.4.1 einen Zuwendungsbetrag als Pauschale in Höhe von 11 000 EUR, sofern sie eine Außenstelle vorhalten, zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 3 000 EUR pro Außenstelle,
- 5.4.2 eine Pauschale für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 2 500 EUR,
- 5.4.3 einen fallbezogenen Zuwendungsbetrag in Höhe von 60 EUR pro Fall, der sich anhand des jährlichen Durchschnitts der Beratungsfälle nach Nummer 5.6 berechnet und
- 5.4.4 einen fallbezogenen Zuschlag in Höhe von 5 EUR pro Fall, der sich anhand des jährlichen Durchschnitts der Beratungsfälle von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund nach Nummer 5.6 berechnet.

5.5 Der Berechnung der Höhe der Zuwendung nach den Nummern 5.2 bis 5.4 ist die Anzahl der von häuslicher und sexueller Gewalt oder Stalking direkt betroffenen Mädchen und Frauen zugrunde zu legen, die in den in Nummer 3 genannten Einrichtungen psychosozial beraten werden (Beratungsfälle). Soweit bei Einrichtungen nach Nummer 3.3 (BISS) in besonderen Fällen Männer als Opfer häuslicher Gewalt beraten werden, werden diese als Beratungsfall berücksichtigt.

5.6 Der Berechnung der Auslastung der Zufluchtsstätten und der Anzahl der Beratungsfälle nach den Nummern 5.2 bis 5.4 ist ein jährlicher Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt der aufgenommenen Frauen in den Frauenhäusern oder der Beratungsfälle der letzten drei Jahre vor Beginn des Vorjahres der Förderung berechnet.

Es wird eine hundertprozentige Auslastung zugrunde gelegt, wenn ein Belegungsplatz für Frauen an 365 Tagen im Jahr belegt ist. Grundlage für die Anzahl der zu berücksichtigenden Belegungsplätze nach Nummer 5.2.1 ist die Anzahl der vom Land geförderten Belegungsplätze des Jahres 2016.

5.7 Der Berechnung des Verhältnisses Kind zu Frau ist ein jährlicher Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Verhältnis der Zahl der aufgenommenen Kinder zu der Zahl der aufgenommenen Frauen in den Frauenhäusern der letzten drei Jahre vor Beginn des Vorjahres der Förderung berechnet.

5.8 Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Förderung von neuen Projekten bis zum Vorliegen der entsprechenden Durchschnittswerte nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Der Antrag soll bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

6.4 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist zugelassen. Hierdurch ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein. Die Kenntnis hierüber ist im Antrag zu bestätigen.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 885

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zuständige Stelle für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO

Erl. d. MW v. 10. 7. 2017 — Z1-03000/2017 —

— VORIS 20411 —

1. Die Zuständigkeit für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO wird im Rahmen der dienstrechtlichen Zuständigkeit auf die NLStBV übertragen.
2. Dieser Erl. tritt am 15. 7. 2017 in Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 887

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

Bek. d. ML v. 14. 7. 2017 — 303-20302/31-1 —

Am 14. 7. 2017 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 6. 7. 2017 (Nds. GVBl. S. 232) in Kraft getreten.

Gemäß § 11 Abs. 2 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. 5. 2017 (BGBl. I S. 1245), liegen der Text der Änderungsverordnung, die zeichnerische Darstellung und die Begründung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung bei den folgenden Stellen aus und können dort zu den angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3, 30169 Hannover, Zimmer 02, 4. OG, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-8634,
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 114, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0531 484-1071,
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2—4, 31134 Hildesheim, Zimmer A121, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 05121 9129-828,
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.109, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 04131 15-1328,
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 216—217, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0441 799- 2318 oder -2438.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zugleich stehen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 7 NROG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 53), mindestens einen Monat im Internet unter der Internetadresse www.raumordnung.niedersachsen.de zur Verfügung.

Auf eine Umweltprüfung konnte aufgrund einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 ROG verzichtet werden. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Begründung zur Änderung der LROP-VO aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ROG sowie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NROG,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 12 Abs. 3 ROG sowie
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung gemäß § 12 Abs. 4 ROG

für die Rechtswirksamkeit des Landes-Raumordnungsprogramms unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen im Nds. GVBl. vom 13. 7. 2017 geltend gemacht worden sind. Eine Geltendmachung hat unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, zu erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 887

Landesrechnungshof

**Mindestanforderungen der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder
zum Einsatz der Informationstechnik
– Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IT-Prüfungen –
(IuK-Mindestanforderungen 2016)
Stand: Juni 2016**

Bek. d. LRH v. 26. 6. 2017 – 1.1-02893.1 –

Bezug: Bek. v. 1. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 665)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zweck der IuK-Mindestanforderungen**
- 2. Grundlegende Anforderungen**
 - 2.1 Wirtschaftlichkeit
 - 2.2 Ordnungsmäßigkeit
 - 2.3 Informationssicherheit
- 3. Strategische und organisatorische Anforderungen**
 - 3.1 IT-Strategie
 - 3.2 IT-Organisation
 - 3.3 IT-Management
- 4. Operative IT-Planung, Steuerung und Betrieb**
 - 4.1 IT-Planung
 - 4.2 IT-Steuerung
 - 4.3 IT-Betrieb
- 5. IT-Maßnahmen**
 - 5.1 Planung
 - 5.2 Beschaffung
 - 5.3 Beauftragung und Einsatz Externer
 - 5.4 Entwicklung und Pflege
 - 5.5 Test und Freigabe
 - 5.6 Einführung

1. Zweck der IuK-Mindestanforderungen

Die IuK-Mindestanforderungen beschreiben die wesentlichen beim Einsatz der Informationstechnik (IT)¹⁾ zu beachtenden Handlungsfelder. Sie benennen die grundlegenden Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, ordnungsgemäßen und sicheren IT-Einsatz. Die IuK-Mindestanforderungen basieren auf den Prüfungserkenntnissen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder. Sie schaffen gemeinsame und transparente Prüfungsmaßstäbe. Vorschriften des Bundes oder der Länder, die weitergehende Anforderungen enthalten, bleiben unberührt.

Für eine Vielzahl von Anforderungen existieren Normen, Standards und Empfehlungen, die als Prüfungskriterien herangezogen werden können. Näheres kann der **Anlage** zu den entsprechenden Stichworten entnommen werden.

2. Grundlegende Anforderungen

2.1 Wirtschaftlichkeit

Nach dem im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei jeglichem Verwaltungshandeln die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Ressourcen anzustreben. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind daher angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 BHO/LHO).

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind sowohl bei neuen als auch bei der Änderung bereits laufender Gesamt- oder Teilmaßnahmen wie folgt durchzuführen:

Zeitpunkt	Zweck
während der Planung (vor Maßnahmenbeginn)	Entscheidungsgrundlage für die Realisierung der Maßnahme

¹⁾ Der im Dokument genutzte Begriff Informationstechnik (IT) schließt hier sämtliche Bereiche der Kommunikationstechnik mit ein.

Zeitpunkt	Zweck
während der Realisierung, ggf. mehrfach	begleitende Erfolgskontrolle bei zeitlich oder inhaltlich umfangreichen Maßnahmen
nach Abschluss	abschließende Erfolgskontrolle

Bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist insbesondere darauf zu achten, dass

- vorab die Ausgangslage und der Handlungsbedarf analysiert werden,
- Ziele, Prioritäten und mögliche Zielkonflikte vorher eindeutig definiert sind,
- die relevanten Lösungsmöglichkeiten betrachtet werden,
- sämtliche im Betrachtungszeitraum entstehende Kosten – auch nicht haushaltswirksame – einbezogen werden,
- nur der Nutzen zu berücksichtigen ist, der von der zu betrachtenden Maßnahme ausgeht,
- die mit der Maßnahme verbundenen Risiken berücksichtigt werden,
- eine geeignete Methode angewendet wird (z. B. Kostenvergleichsrechnung, Kapitalwertmethode, Nutzwertanalyse) und
- die monetäre Betrachtung im Vordergrund steht.

Im Rahmen von Erfolgskontrollen ist zu prüfen, inwieweit die mit der Maßnahme verfolgten Ziele erreicht worden sind (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle).

2.2 Ordnungsmäßigkeit

Ordnungsmäßigkeit umfasst die Einhaltung der geltenden Normen (Compliance), insbesondere der Gesetze, Haushaltspläne, Verwaltungsvorschriften und -grundsätze.

Beim IT-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung sind insbesondere die Regelungen zum E-Government, zur Revisionsfähigkeit, zur Informationssicherheit (siehe dazu Nummer 2.3), zum Datenschutz, zum Arbeitsschutz, zur Barrierefreiheit und zur Ergonomie zu beachten.

Um einen ordnungsgemäßen IT-Einsatz sicherzustellen, ist ein internes Kontrollsystem zu etablieren. Insbesondere sind das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung zu beachten.

Planung und Einsatz der IT sowie Maßnahmen der internen Kontrolle sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss vollständig, aktuell und verständlich sein sowie alle Änderungen und Entscheidungen nachweisen.

Soweit die Akten elektronisch geführt werden (E-Akten/elektronische Dokumente), sind dazu nur revisionssichere Systeme zu verwenden. Für externe Prüferinnen und Prüfer ist lesender Zugriff zu gewährleisten. Die Vollständigkeit, Authentizität, Integrität, Lesbarkeit und Verkehrsfähigkeit elektronisch gespeicherter Daten sind auch während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (Langzeitspeicherung) und ggf. dauerhaft im Rahmen der Archivierung sicherzustellen.

2.3 Informationssicherheit

Den Risiken beim Einsatz der IT ist durch infrastrukturelle, organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Informationssicherheit Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere Risiken, die zu

- unberechtigter Kenntnisnahme (Verlust der Vertraulichkeit),
- unberechtigter Veränderung oder Verfälschung (Verlust der Integrität) und
- Beeinträchtigung oder Verlust der Verfügbarkeit (Verlust der Funktionalität)

führen können.

Für die Informationssicherheit ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung verantwortlich. Sie hat die Maßnahmen und Prozesse des Informationssicherheitsmanagements (ISM) zu initiieren, zu steuern, zu überwachen und sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Informationssicherheit ist in die organisationsweiten Prozesse zu integrieren. Insbesondere ist eine Verzahnung mit den Prozessen des IT-Service-Managements (ITSM) anzustreben.

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit ist ein angemessenes, der Gefahrenlage angepasstes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) auf Basis eines geeigneten Standards einzurichten. Die Wirksamkeit und die Umsetzung des ISMS sind kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern.

Es ist eine IT-Sicherheitsbeauftragte oder ein IT-Sicherheitsbeauftragter zu benennen. Diese oder dieser ist außerhalb des operativen IT-Managements anzusiedeln, um Interessen- und Rollenkonflikte zu vermeiden.

Das ISM-Personal ist für seine Tätigkeit ausreichend zu qualifizieren. Besonderes Augenmerk ist auch auf die Information und Sensibilisierung aller Beschäftigten zu legen.

Aus regelmäßigen Schutzbedarfs-/Risikoanalysen und deren Bewertung sind die notwendigen Maßnahmen zur Informationssicherheit abzuleiten.

Bei den Maßnahmen zur Informationssicherheit ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Investitionen in technische Sicherheitsinfrastrukturen sollen erst dann erfolgen, nachdem die organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen wurden.

Für die Bundes- und die einzelnen Landesverwaltungen ist jeweils ein zentrales ISMS einzurichten und eine ressortübergreifende Aufgabenerledigung anzustreben. Verantwortlichkeiten für das ISM sollten auf IT-Services und nicht primär auf Organisationsgrenzen bezogen festgelegt werden.

Für die operativen Aufgaben des ISM ist ein wirksames Computer Emergency Response Team (CERT) einzusetzen. Dabei sind ressort- und länderübergreifende Kooperationen anzustreben.

Die Wirksamkeit von Sicherheitsmaßnahmen und -prozessen sollte durch angemessene Audit-Verfahren oder Revisionen nachgewiesen werden.

Weitere Anforderungen an die Informationssicherheit ergeben sich aus dem Grundsatzpapier der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum ISM.

3. Strategische und organisatorische Anforderungen

Die IT ist kein Selbstzweck. Sie hat sich an den Zielen und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auszurichten (IT-Governance).

Die strategischen und organisatorischen Anforderungen für den Einsatz der IT leiten sich aus dem Gebot eines ordnungsgemäßen, sicheren und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns ab.

Als Bindeglied zwischen politischer Führung und IT-Organisation sollten beim Bund, den Ländern und den Kommunen Beauftragte für IT (Chief Information Officer – CIO) bestellt werden.

3.1 IT-Strategie

Der ebenenübergreifende Handlungsrahmen wird insbesondere durch die Nationale E-Government-Strategie (NEGS) des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vorgegeben. Die Strategie bündelt die gesellschaftlichen und poli-

tischen Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen zur IT. Sie berücksichtigt insbesondere auch den gebietskörperschafts- oder verwaltungsebenenübergreifenden IT-Einsatz. Diese Ziele sind entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse der Gebietskörperschaft und deren Aufgaben zu konkretisieren. Dafür sollten die CIO des Bundes und der Länder sowie vergleichbare Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kommunen verantwortlich sein.²⁾

Innerhalb der Gebietskörperschaften kann die IT-Strategie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Aufgaben, z. B. in einem Ressort, einer Fachverwaltung oder einer kommunalen Behörde, präzisiert werden.

Eine IT-Strategie sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Prinzipien und Leitlinien des IT-Einsatzes,
- Beitrag der IT zur Erreichung der grundsätzlichen strategischen Ziele,
- Planung, Steuerung und Kontrolle der IT-Serviceprozesse,
- Organisation, Steuerung und Finanzierung des IT-Einsatzes,
- Konsolidierung und Zentralisierung,
- ebenenübergreifende IT (z. B. Kooperationen in IT-Verbänden),
- notwendige Umsetzungsressourcen,
- IT-Architektur (Technologien, Standards, Schnittstellen und Anwendungen) und
- IT-Infrastruktur.

Sie hat sich auch mit aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen zu befassen, wie z. B. dem demografischen Wandel. Dabei sind u. a. ein sich änderndes Nutzerverhalten in und außerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie die Gewinnung von hinreichend qualifiziertem Personal zu berücksichtigen.

Die aus der IT-Strategie abgeleiteten IT-Maßnahmen sind zu benennen und zu priorisieren sowie mit operationalisierbaren Kennzahlen zu verbinden. Die IT-Strategie, IT-Maßnahmen und Kennzahlen sind zu kommunizieren und regelmäßig fortzuschreiben.

Durch ein Akzeptanzmanagement ist sicherzustellen, dass die Organisationseinheiten und die Anwenderinnen und Anwender hinreichend eingebunden werden.

3.2 IT-Organisation

Die Organisation der IT soll gewährleisten, dass diese sowohl serviceorientiert als auch wirtschaftlich die Ziele der Verwaltung unterstützt. Die ressortübergreifende IT-Koordinierung, die Planung und Kontrolle strategischer Aufgaben, Querschnittsaufgaben und Infrastrukturen sollen zentral gebündelt werden.

Der IT-Planungsrat koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der IT, beschließt Standards, steuert zugewiesene Projekte und übernimmt Aufgaben für das Verbindungsnetz zwischen Bund und Ländern.

Die CIO sind mit Kompetenzen und Personalkapazitäten so auszustatten, dass sie die IT organisationsübergreifend planen, entwickeln und koordinieren können. Ein Gremium der IT-Zuständigen sollte sie dabei beratend unterstützen. Insbesondere sollte durch die CIO geregelt werden:

- Führungs- und Steuerungsprinzipien,
- grundsätzliche Zuständigkeiten einer IT-Organisation,
- Aufgabenzuweisungen an IT-Dienstleister,
- Anforderungen an ein ITSM und die IT-Qualität, ggf. die Auswahl eines geeigneten Werkzeugs,
- Grundprinzipien für das ISM auf Basis der vom IT-Planungsrat verabschiedeten Leitlinie für Informationssicherheit,
- Standards für die übergreifende IT-Ressourcenplanung unter besonderer Berücksichtigung der Personalgewinnung und -entwicklung sowie der Aus- und Fortbildung und laufenden Qualifizierung,

²⁾ Im Folgenden wird nur noch von CIO gesprochen. Alle Aussagen gelten für vergleichbare kommunale Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

- die Einbindung, Steuerung und Kontrolle Externer derart, dass die Verlässlichkeit und Flexibilität der IT durch eigenes Personal sichergestellt ist,
- IT-Controlling einschließlich Risikomanagement,
- Organisation von Qualitätssicherung und -management,
- Standards für IT-Systemarchitekturen, IT-Systemkomponenten, den Datenaustausch und Benutzerschnittstellen (Architekturmanagement) sowie
- Standards für das Projektmanagement, den IT-Betrieb und IT-Beschaffungen.

Die Dienststellen und Organisationseinheiten haben die zugewiesenen IT-Aufgaben entsprechend der strategischen und organisatorischen Rahmenbedingungen wahrzunehmen. Bei der Wahrnehmung der IT-Aufgaben sind

- die fachliche Anforderung und Freigabe,
- deren IT-fachliche Entwicklung/Umsetzung und
- die Betriebsverantwortung für die Informationssysteme organisatorisch und personell zu trennen.

Die IT-Organisation ist regelmäßig durch die CIO wie auch durch die IT-Verantwortlichen zu überprüfen und anzupassen.

3.3 IT-Management

Die CIO und die Führungskräfte sind für das IT-Management verantwortlich. Das IT-Management soll sicherstellen, dass sich die IT an der IT-Strategie und den Zielen der jeweiligen Institution ausrichtet (strategisches IT-Management) und dass die IT-Ressourcen optimal eingesetzt werden (operatives IT-Management).

Aufgaben des IT-Managements sind u. a.

- Richtlinien zu entwickeln und Rahmenwerke bedarfsgerecht anzupassen,
- Organisationsstrukturen festzulegen,
- die erforderlichen Beschäftigten mit den benötigten Fähigkeiten und Kompetenzen bereitzustellen,
- Prozesse und Sicherheitsanforderungen zu definieren,
- Fach-, Entwicklungs- und Betriebsverantwortung abzugrenzen,
- die notwendigen Informationen, z. B. geeignete Kennzahlen bereitzustellen,
- Dienste, Infrastruktur und Verfahren einschließlich deren Lebens- und Beschaffungszyklen zu definieren,
- Vorgaben zu entwickeln, welche IT-Leistungen eigenes Personal oder Externe erbringen sollen,
- in Institutionen, die eine direkte Leistungsbeziehung mit IT-Dienstleistern haben, die entsprechenden Fähigkeiten zur Anforderungsdefinition, Steuerung und Überwachung der Leistungen vorzuhalten (Auftraggeberfähigkeit),
- verbindliche Vereinbarungen für die auf IT-Dienstleister übertragenen Aufgaben zu treffen,
- Vorgaben zur Identifizierung der Kosten und des Nutzens der IT festzulegen, um den IT-Einsatz optimieren und die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sicherstellen zu können (IT-Controlling).

Die Aufgaben des IT-Managements sind regelmäßig — auch i. S. eines Innovationsmanagements — zu überprüfen und anzupassen.

4. Operative IT-Planung, IT-Steuerung und IT-Betrieb

4.1 IT-Planung

Auf Grundlage der strategischen und organisatorischen IT-Anforderungen muss die operative IT-Planung der Ressorts und der weiteren Verwaltung erstellt werden. Die operative IT-Planung sollte ziel- und zukunftsorientiert, angemessen detailliert, aktuell und lückenlos sein. Die IT-Planung umfasst insbesondere

- den behördlichen IT-Einsatz,
- Bedarfsanalyse und generelles Anforderungsmanagement,
- Einführungsstrategien,

- Konzeption für Schulung und Anwenderbetreuung,
- Informationssicherheit,
- Aussagen zum Bedarf an Ressourcen: Haushaltsmittel (konsumtiv und investiv), Personal, Technik/Systeme, Infrastruktur,
- Regelungen zur Bestandsführung von Hardware, Software, Infrastrukturen,
- Festlegungen zum (Multi-)Projektmanagement-System, das alle relevanten Teildisziplinen, insbesondere das Termin-, Kosten- und Risikomanagement, angemessen berücksichtigt,
- Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse bei IT-Großprojekten.

Die IT-Planung ist kontinuierlich zu überprüfen, fortzuschreiben und zu kommunizieren.

Das ITSM muss insbesondere folgende Teildisziplinen angemessen berücksichtigen:

- Änderungsmanagement,
- Datenmanagement,
- Kapazitätsmanagement,
- Konfigurationsmanagement,
- Kontinuitätsmanagement,
- Sicherheitsmanagement,
- Störungsmanagement und
- Verfügbarkeitsmanagement.

Die Personalressourcen für die IT sind auf Grundlage von Personalbedarfsberechnungen zu ermitteln. Grundlage sollten Daten zu durchgeführten Maßnahmen, Projekten und zum IT-Betrieb sein. Sie sollten den jeweils zu Beginn geschätzten Aufwand, den tatsächlichen Personaleinsatz und hinreichende Aussagen über die Fertigkeiten der eingesetzten Personen und die Gründe für die Abweichungen enthalten. Der erforderliche Umfang des eingesetzten Personals ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Das IT-Personal ist durch Fortbildungen entsprechend der fachlichen Anforderungen und des technischen Fortschritts zu qualifizieren, um für die Kernprozesse und eingesetzten Technologien ausreichende Kompetenzen aufzubauen und zu pflegen.

4.2 IT-Steuerung

Zur Steuerung und Kontrolle der Zielerreichung ist ein angemessenes IT-Controlling einzusetzen. Dazu sind insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben des Controllings rechtzeitig zu planen und festzulegen:

- Zieldefinitionen: Messbarkeit durch Leistungsindikatoren und Kennzahlen, Metriken zur Qualitätssicherung, Identifikation von Kosten und Nutzen.
- Organisation: Zuordnung zur strategischen und operativen Ebene, zentrale und/oder dezentrale Controlling-Einheiten, Kompetenzen und Zuständigkeiten.
- Instrumente: Aufbau eines Zielvereinbarungssystems, Einsatz Controlling-Software.
- Information: Installation eines zielorientierten Berichtswesens, Kommunikation der Kennzahlenergebnisse.
- Steuerung: Bewertung kritischer Erfolgsfaktoren, Zuordnung von Früh- und Spätindikatoren, Maßnahmen aufgrund von Abweichungsanalysen.

Die Ergebnisse interner und externer Audits können ergänzend herangezogen werden.

4.3 IT-Betrieb

Unter Beachtung der grundsätzlichen Anforderungen zur Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit ist der IT-Betrieb ergebnis- und auftraggeberorientiert auszurichten. Standardisierte Lösungen sind anzustreben.

Die Anforderungen an den IT-Betrieb und dessen Leistungen sind zu definieren und zu dokumentieren. Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Nutzung von behördenübergreifenden Standards und zu eventuellen Leistungsverrechnungen.

Der IT-Betrieb ist ständig mit geeigneten und angemessenen Methoden zu überwachen und zu dokumentieren. Im Risikomanagement sind die Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Überwachung und Kontrolle von Risiken im IT-Betrieb festzulegen.

5. IT-Maßnahmen

5.1 Planung

Zur Planung einer IT-Maßnahme³⁾ gehören

- die Festlegung der Ziele,
- die Entscheidung über eine Projektorganisation,
- die Festlegung eines geeigneten Projektmanagementsystems,
- eine Anforderungsanalyse,
- ein Pflichtenheft,
- eine an Meilensteinen orientierte Zeitplanung und
- eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Die Planung ist zu dokumentieren. Die Planungsdokumente sind regelmäßig mit dem aktuellen Projektstand abzugleichen und zu aktualisieren (rollierende Planung).

Vor der Planung und Einführung neuer Verfahren und Dienste sind die Geschäftsprozesse zu analysieren und zu optimieren. Dabei sind die für Organisationsfragen zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und den IT-Bereichen zu beteiligen. Bei behördenübergreifenden Maßnahmen sind Beteiligung und Verantwortung im Einzelnen zu regeln.

Bei der Planung sind durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung insbesondere folgende Alternativen zu prüfen:

- der Einsatz von Standard-Produkten,
- die Übernahme vorhandener Produkte,
- die Neuentwicklung durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- die Neuentwicklung durch Externe.

5.2 Beschaffung

Die IT-Beschaffung sollte die bedarfs- und nutzergerechte Versorgung der Dienststellen mit den zur Aufgabenerfüllung benötigten IT-Komponenten und IT-Dienstleistungen gewährleisten. Bei Beschaffungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dabei ist die wirtschaftlichste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) auszuwählen.

Technische und wirtschaftliche Abhängigkeiten von einzelnen Externen sind möglichst zu vermeiden.

Durch die zentrale Ausschreibung von Rahmenverträgen für Hard- und Software sowie für Standard-IT-Dienstleistungen sollen Einsparpotenziale realisiert werden. Ebenso soll die IT-Standardisierung sichergestellt und vorangetrieben werden. Rahmenvereinbarungen sind zu nutzen.

5.3 Beauftragung und Einsatz Externer

Bei der Beauftragung und dem Einsatz Externer hat die Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Problembeschreibung und Festlegung von Zielen, die mit dem Einsatz Externer erreicht werden sollen,
- Prüfung der Zulässigkeit und der Erforderlichkeit der Beauftragung Externer,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Bewertung aller Lösungsalternativen,
- Erstellung einer eindeutigen und umfassenden Leistungsbeschreibung,

³⁾ IT-Maßnahmen (in einigen Ländern auch bezeichnet als IT-Vorhaben, IT-Projekte) umfassen die Konzeption, die Entwicklung, die Beschaffung, die Einführung oder wesentliche Änderungen im IT-Betrieb, von IT-Verfahren, der IT-Infrastruktur und bei IT-Diensten.

- Ausschreibung und Vergabe,
- Vertragsgestaltung,
- Management lieferantenbezogener Risiken,
- Kontrolle und Steuerung der Leistungserbringung durch Überwachung und Messung,
- Abnahme der Ergebnisse einschließlich Forderungsmanagement bei vertragswidrigem Verhalten oder Schlechtleistung,
- Gewährleistung des Know-how-Transfers,
- Vermeidung der Abhängigkeit von Externen.

Die Verwaltung soll durch ein wirksames Management sicherstellen, dass die von Externen erbrachten Leistungen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und dabei Kosten, Nutzen und Risiken transparent bleiben. Auch Sicherheitsbelange, z. B. die Zuverlässigkeit der Externen, müssen angemessen berücksichtigt werden. Beratungsergebnisse dürfen nicht unreflektiert übernommen werden.

5.4 Entwicklung und Pflege

Bei der Entwicklung und Pflege sind Vorgehensweisen, Qualitätsvorgaben und Arbeitstechniken festzulegen, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Die Softwareentwicklung ist – auch zur Sicherung der Pflege und Weiterentwicklung – nach geeigneten Methoden des Software-Engineerings durchzuführen. Werden Externe mit der Entwicklung von Software beauftragt, soll der Zugriff auf den Quellcode – ggf. durch Hinterlegung – sichergestellt werden.

Eine revisionssichere Dokumentation muss die Pflege, die Wartung und einen ordnungsgemäßen IT-Betrieb unterstützen sowie eine effektive und effiziente Nutzung durch die Anwenderinnen und Anwender ermöglichen.

5.5 Test und Freigabe

IT-Verfahren, bei komplexen Verfahren auch fertiggestellte Teile, sind vor ihrer Freigabe für den Betrieb in allen Funktionen zu testen. Einzelheiten des Test- und Freigabeverfahrens sind zu regeln. Die Schnittstellen zu anderen Verfahren und die spätere organisatorische Einbindung in den Betrieb sind besonders zu beachten.

Tests müssen aufgrund von im Voraus festgelegten Testszenarien durchgeführt werden. Die fachlich zuständigen Stellen haben hierfür geeignete Testfälle zu erstellen. Die Ergebnisse des abschließenden Tests sind unter gebotener Beteiligung des IT-Bereichs von den am Vorhaben beteiligten Fachbereichen zu kontrollieren, zu bewerten und abzunehmen. Tests sind nicht im produktiven System durchzuführen. Der Abschluss-test ist revisionsfähig zu dokumentieren.

Es soll eine Stelle bestimmt sein, die auf der Grundlage der Abnahmeerklärung zum Abschlusstest das Verfahren freigibt, eine Freigabebescheinigung erstellt und damit die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und die Sicherheit des Verfahrens übernimmt.

Ein Verfahren darf grundsätzlich nur freigegeben werden, wenn dessen Dokumentationsunterlagen vollständig vorliegen. Auch nicht selbst entwickelte Verfahren sind vor ihrem Einsatz entsprechend zu testen und förmlich freizugeben.

Soweit ein Verfahren von mehreren öffentlichen Stellen eingesetzt werden soll, können eigene Tests mit Testergebnissen anderer öffentlicher Stellen kombiniert oder ergänzt werden. Die kombinierten oder ergänzten Tests sind zu dokumentieren. Die Notwendigkeit der Freigabe bleibt hiervon unberührt.

Lässt sich ein vorläufiger Verfahrenseinsatz nach einem ausreichenden und revisionsfähig dokumentierten Test aus unabweisbaren Gründen nicht umgehen, ist die Freigabe unverzüglich nachzuholen.

Soweit bei IT-Maßnahmen, die nicht Verfahren betreffen, Tests und Freigaben erforderlich werden, gelten die oben dargestellten Anforderungen entsprechend.

5.6 Einführung

Bei der Einführung von IT-Maßnahmen ist insbesondere rechtzeitig zu gewährleisten, dass

- die erforderliche Hard- und Softwareumgebung eingerichtet ist,
- die vorhandenen Datenbestände übernommen werden,
- die Benutzerinnen und Benutzer bedarfsgerecht und zeitnah geschult werden und
- alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für eine fortlaufende Beratung und Schulung der Benutzerinnen und Benutzer muss Vorsorge getroffen werden. Eine im Umfang angemessene aktuelle Anwenderdokumentation ist bereitzustellen.

Bei der Einführung von IT-Maßnahmen sind die Aspekte des organisationalen Wandels und des Akzeptanzmanagements zu beachten.

Diese Bek. ersetzt die Bezugsbekanntmachung.

– Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 888

Anlage

Fundstellen zu Normen, Standards und Empfehlungen
Stand: Juni 2016

Für eine Vielzahl von Anforderungen existieren Normen, Standards und Empfehlungen. Sie sind für die jeweilige Adressatin oder den jeweiligen Adressaten von unterschiedlicher Verbindlichkeit.

Die nachfolgend aufgeführten Links und Versionsangaben geben den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments wieder. Sollten danach neue Versionen der entsprechenden Unterlagen und Regelwerke veröffentlicht werden, so werden auch diese hinsichtlich fortgeführter Inhalte von den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder berücksichtigt.

Bei Rechtsgrundlagen ist auf die jeweils geltende Fassung zu achten.

Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei vergleichbaren Normen, Standards und Empfehlungen, die sowohl vom Bund wie auch von den Ländern herausgegeben wurden, wird aus Platzgründen auf eine Quelle der Bundesebene verwiesen.

Stichwort	Zu Nr.	Norm, Standard, Empfehlung	Quelle, Bemerkung
Arbeitsschutz	2.2	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	www.gesetze-im-internet.de ArbSchG
		Bildschirmarbeitsverordnung (BiltscharbV)	www.gesetze-im-internet.de BiltscharbV
Archivierung	2.2		Zeitraum nach Abschluss der Langzeit-speicherung
		Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)	Bundesfinanzministerium (BMF), www.bundesfinanzministerium.de GoBD
		Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)
Audits (IT-Sicherheit)	2.3	Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen (DIN ISO/IEC 27001)	DIN, ISO
		IT-Grundschutz	BSI, www.bsi.bund.de Themen IT-Grundschutz
		Informationssicherheitsmanagementsystem in 12 Schritten (ISIS12)	Bayerischer IT-Sicherheitscluster e. V., www.it-sicherheit-bayern.de ISIS12
Audits (Prozesse)	4.2	Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe (DIN EN ISO 9000)	Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN), International Organization for Standardization (ISO)
		Informationstechnik – Prozessbewertung (Normenfamilie ISO/IEC 15504)	DIN, ISO
		Europäisches Qualitätsbewertungssystem für Organisationen des öffentlichen Sektors, Common Assessment Framework (CAF)	Deutsches CAF-Zentrum im Bundesverwaltungsamt, www.bva.bund.de Themen Beratung/Modernisierung Deutsches CAF-Zentrum
		Reifegradmodell der Softwareentwicklung – Capability Maturity Model Integration (CMMI)	CMMI Institute, www.cmmiinstitute.com (englisch)
		siehe Rahmenwerke, COBIT	
		Change-Management nach ITIL, siehe Rahmenwerke, ITIL	
Barrierefreiheit	2.2	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)	www.gesetze-im-internet.de BGG
		Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV) und vergleichbare Landesregelungen	www.gesetze-im-internet.de BITV

Stichwort	Zu Nr.	Norm, Standard, Empfehlung	Quelle, Bemerkung
Beauftragung und Einsatz Externer	5.3	Einsatz externer Berater durch die Bundesverwaltung	Gutachten des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 14, 2006, www.bundesrechnungshof.de Band 14
		Empfehlungen zur Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen durch Bundesbehörden im IT-Bereich	KBSt-Empfehlung vom 16. 1. 2001, www.cio.bund.de Arbeitsgrundlagen (mit weiteren Quellen)
		Kriterien für die Nutzung von Cloud-Diensten der IT-Wirtschaft durch die Bundesverwaltung	Rat der IT-Beauftragten der Ressorts der Bundesverwaltung (IT-Rat Bund), Beschluss vom 29. 7. 2015, www.cio.bund.de Cloud-Dienste
Computer Emergency Response Team (CERT)	2.3		Ist ein Expertenteam, das als zentrale Anlaufstelle für präventive und reaktive Maßnahmen in Bezug auf sicherheitsrelevante Vorfälle dient.
		Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung — Hauptdokument und Umsetzungsplan —	IT-Planungsrat, www.it-planungsrat.de Informationssicherheitsleitlinie
Datenaustausch	3.2	siehe auch Schnittstelle	
		Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)	KoSIT, www.xoev.de (Startseite)
Datenschutz	2.2	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und entsprechende Landesgesetze	www.gesetze-im-internet.de BDSG
		Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, www.eur-lex.europa.eu 31995L0046
		Datenschutz-Grundverordnung. Diese wird ab dem Jahr 2018 die Richtlinie 95/46/EG ersetzen.	Vorschlag der Kommission. www.eur-lex.europa.eu Datenschutz-Grundverordnung Überblick des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands, www.bvdnet.de DSGVO
		IT-Grundschutz (Baustein 1.5 Datenschutz)	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), www.bsi.bund.de Baustein 1.5 Datenschutz
		Standard-Datenschutzmodell	Abrufbar auf den Seiten der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, z. B. www.saechsdsb.de Standard-Datenschutzmodell
		Orientierungshilfen der Beauftragten für den Datenschutz zu verschiedenen Themen	Abrufbar auf den Seiten der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
Dokumentation	2.2 5.4	Grundsatz der Schriftlichkeit (Aktenmäßigkeit)	Online-Verwaltungslexikon, www.olev.de Schriftlichkeit
		Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) — insbesondere Nummer 10	BMF, www.bundesfinanzministerium.de GoBD
		§ 12 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und vergleichbare Landesvorschriften	Bundesministerium des Innern (BMI), www.bmi.bund.de Moderne Verwaltung und Öffentlicher Dienst Verwaltungsorganisation Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
		Registerrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien und vergleichbare Landesvorschriften	BMI, www.bmi.bund.de Registerrichtlinie
		DIN ISO 15489-1 Information und Dokumentation — Schriftgutverwaltung	DIN
		Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 74 bis 80 LHO des Bundes und der Länder)	Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR), www.kkr.bund.de 70 bis 72
		IT-Grundschutz Maßnahmenkatalog M 2.219 — Kontinuierliche Dokumentation der Informationsverarbeitung	BSI, www.bsi.bund.de M 2.219
E-Akte	2.2	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) und vergleichbare Landesvorschriften	www.gesetze-im-internet.de EGovG

Stichwort	Zu Nr.	Norm, Standard, Empfehlung	Quelle, Bemerkung
		Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit, verschiedene Bausteine u. a. zur E-Akte	Bundesregierung, www.verwaltung-innovativ.de Organisationskonzept
		Referenzarchitektur elektronische Verwaltungsarbeit	Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik (CIO Bund), www.cio.bund.de Architekturmanagement Bundesverwaltung
		Positionspapier zum Thema Aktenführung	Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, z. B. www.bundesrechnungshof.de Aktenführung
		Positionspapier zum Thema E-Akte	Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, www.landesrechnungshof-sh.de E-Akte
		IT-Grundschatz Maßnahmenkatalog M 2.259 — Einführung eines übergeordneten Dokumentenmanagements	BSI, www.bsi.bund.de M 2.259
		Einführung der E-Akte	Handreichung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO), www.vitako.de Handreichung E-Akte
E-Government	2.2	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) und vergleichbare Landesvorschriften	www.gesetze-im-internet.de EGovG
Elektronische Dokumente	2.2	siehe E-Akte	
Erfolgskontrolle	2.1	Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder	z. B. www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de VV-BHO
		Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	BMF, www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
		Erfolgskontrolle finanzwirksamer Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung	Gutachten des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 2, 1998, www.bundesrechnungshof.de Band 02
		Erfolgskontrolle in der öffentlichen Verwaltung	Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, www.regierung-mv.de Erfolgskontrolle
Ergonomie	2.2	Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)	www.gesetze-im-internet.de BildscharbV
		Normenreihe DIN EN ISO 9241 „Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten“	DIN, ISO
		Leitfaden Usability	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS), www.dakks.de Usability
gesellschaftliche und politische Ziele	3.1	Digitale Agenda für Europa — Strategie für einen digitalen Binnenmarkt	Europäische Kommission, www.ec.europa.eu Deutsch Digitaler Binnenmarkt
		Nationale E-Government-Strategie	IT-Planungsrat, www.it-planungsrat.de NEGS
		Digitale Verwaltung 2020	Bundesregierung, www.verwaltung-innovativ.de Regierungsprogramm Digitale Verwaltung 2020
Informationssicherheit	2.2 2.3 3.2 4.1	Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung — Hauptdokument und Umsetzungsplan —	IT-Planungsrat, www.it-planungsrat.de Informationssicherheitsleitlinie
		IT-Grundschatz, Kapitel 2: Informationssicherheitsmanagement	BSI, www.bsi.bund.de Informationssicherheitsmanagement
		Leitfaden Informationssicherheit	BSI, www.bsi.bund.de Leitfaden Informationssicherheit
		BSI-Standard 100-1: Managementsysteme für Informationssicherheit	BSI, www.bsi.bund.de 100-1
		BSI-Standard 100-2: IT-Grundschatz-Vorgehensweise	BSI, www.bsi.bund.de 100-2

Stichwort	Zu Nr.	Norm, Standard, Empfehlung	Quelle, Bemerkung
		BSI-Standard 100-3: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz	BSI, www.bsi.bund.de 100-3
		BSI-Standard 100-4: Notfallmanagement	BSI, www.bsi.bund.de Umsetzungsrahmenwerk 100-4
		BSI IT-Grundschutz-Kataloge	BSI, www.bsi.bund.de Themen IT-Grundschutz Grundschutzkataloge
		BSI IT-Grundschutz GSTOOL	BSI, www.bsi.bund.de GSTOOL
		Informationssicherheitsrevision – Ein Leitfaden für die IS-Revision auf Basis von IT-Grundschutz –	BSI, www.bsi.bund.de Leitfaden IS-Revision
		Informationssicherheitsmanagement- system in 12 Schritten (ISIS12)	Bayerischer IT-Sicherheitscluster e. V., www.it-sicherheit-bayern.de ISIS12
		Grundsatzpapier zum Informations- sicherheitsmanagement	Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, z. B. www.bundesrechnungshof.de Grundsatzpapier Informationssicherheits- management
		Informationstechnik – IT-Sicherheits- verfahren – Informationssicherheits- Managementsysteme – Anforderungen (DIN ISO/IEC 27001)	DIN, ISO
		Leitlinie zur Internet-Sicherheit	BSI, www.bsi.bund.de Internet-Sicherheit (ISi-Reihe)
		siehe Rahmenwerke, COBIT	
		Kompass der IT-Sicherheitsstandards	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (bitkom), www.kompass-sicherheitsstandards.de (Startseite)
The ISF Standard of Good Practice	Information Security Forum, www.securityforum.org ISF Standard of Good Practice (englisch)		
Informationssicherheits- management (ISM)	2.3		Planungs- und Lenkungs-aufgabe, die erforderlich ist, um einen durchdachten und planmäßigen Informationssicherheits- prozess aufzubauen und kontinuierlich umzusetzen.
		Grundsatzpapier zum Informationssicher- heitsmanagement mit Fragenkatalog	Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, z. B. www.bundesrechnungshof.de Grundsatzpapier Informationssicherheits- management
Informationssicherheits- managementsystem (ISMS)	2.3		Teil des Managementsystems, der auf der Basis eines risikobasierten Ansatzes die Entwicklung, Implementierung, Durch- führung, Überwachung, Überprüfung, Instandhaltung und Verbesserung der Informationssicherheit abdeckt.
		Informationstechnik – IT-Sicherheits- verfahren – Informationssicherheits- Managementsysteme – Anforderungen (DIN ISO/IEC 27001)	DIN, ISO
		Informationssicherheitsmanagement- system in 12 Schritten (ISIS12)	Bayerischer IT-Sicherheitscluster e. V., www.it-sicherheit-bayern.de ISIS12
Internes Kontroll- system (IKS)	2.2	Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung	BMI, www.bmi.bund.de Interne Revisionen
		Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Daten- zugriff (GoBD)	BMF, www.bundesfinanzministerium.de GoBD
		Grundsätze ordnungsmäßiger Buch- führung bei Einsatz von Informations- technologie (IDW RS FAIT 1)	IDW

Stichwort	Zu Nr.	Norm, Standard, Empfehlung	Quelle, Bemerkung
		Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)	IDW
		Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330)	IDW
		Informationssicherheitsrevision — Ein Leitfaden für die IS-Revision auf Basis von IT-Grundschutz —	BSI, www.bsi.bund.de Leitfaden IS-Revision
		siehe Rahmenwerke, COBIT	
		Aufbau eines Internen Kontrollsystems (IKS)	Eidgenössischen Finanzkontrolle, www.efk.admin.ch Aufbau IKS
		Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI), www.intosai.org guidelines Kontrollnormen im öffentlichen Sektor
		ISSAI — Die Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle	INTOSAI, de.issai.org INTOSAI-Leitlinien für Good Governance
IT-Beschaffungen	3.2	Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB VI)	CIO Bund, www.cio.bund.de UfAB VI
	5.2	Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT)	CIO Bund, www.cio.bund.de EVB-IT
		Leitfäden für produktneutrale Ausschreibungen	bitkom, www.itk-beschaffung.de (Startseite)
		Umfassende Liste von Normen und Rechtsgrundlagen	Beschaffungsamt des BMI, www.bescha.bund.de Normen und Rechtsvorschriften
IT-Betrieb	3.2	siehe IT-Servicemanagement	
	4.1		
	4.3		
	5.4		
IT-Controlling	3.2	siehe Rahmenwerke, COBIT	
	3.3 4.2	Informationstechnik — Unternehmensführung in der Informationstechnik (ISO/IEC 38500)	DIN, ISO
IT-Governance	3	siehe Rahmenwerke, COBIT	
		siehe Rahmenwerke, ITIL	
		Informationstechnik — Unternehmensführung in der Informationstechnik (ISO/IEC 38500)	DIN, ISO
		Spezifikationen und für IT Service Management (Normenreihe ISO/IEC 20000)	DIN, ISO
IT-Großprojekte	4.1	siehe IT-Projektmanagement	
		S-O-S-Methode© für Großprojekte	Bundesverwaltungsamt, www.bva.bund.de SOS-Methode
IT-Organisation	3.2	Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung	BMI, www.orghandbuch.de (Startseite)
IT-Planung	4.1	siehe Rahmenwerke, COBIT	
		siehe Rahmenwerke, ITIL	
		IT-Rahmenkonzept des Bundes und vergleichbare Landesregelungen/-vorgaben	z. B. CIO Bund, www.cio.bund.de Strategische Themen IT-Steuerung Bund
IT-Planungsrat	3.1	Beschlüsse und Empfehlungen des IT-Planungsrates des Bundes und der Länder (IT-Planungsrat)	www.it-planungsrat.de
	3.2		
IT-Service/ IT-Servicemanagement	2.3		IT-Service-Management (ITSM) bezeichnet die Gesamtheit von Maßnahmen und Methoden, die nötig sind, um die bestmögliche Unterstützung von Geschäftsprozessen durch die IT-Organisation zu erreichen.
	3.2		
	4.1		
		siehe Rahmenwerke, ITIL	

Stichwort	Zu Nr.	Norm, Standard, Empfehlung	Quelle, Bemerkung
		Standardfamilie für ein „leichtgewichtiges IT Service Management“ (FitSM)	Frei verfügbare Ergebnisse des EU-geförderten Projekts „Implementing service management in federated e-Infrastructures“ (FedSM), www.fitsm.itemo.org
		Spezifikationen und für IT Service Management (Normenreihe ISO/IEC 20000)	DIN, ISO
		Sicherheit und Schutz des Gemeinwesens – Business Continuity Management System – Anforderungen (ISO 22301)	DIN, ISO
		Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe (ISO 9000)	DIN, ISO
IT-Strategie	3.1 3.3	IT-Steuerung Bund und eventuelle IT-Steuerungsregeln, Organisationserlasse und sonstige Planungsregeln der Länder	Konzept des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen, Kabinettsbeschluss vom 5. 12. 2007, www.cio.bund.de Strategische Themen IT-Steuerung Bund
		Grobkonzept zur IT-Konsolidierung Bund	Bundeskabinettsbeschluss vom 20. 5. 2015, http://www.cio.bund.de IT-Konsolidierung Bund
IT-Systemarchitekturen	3.2	Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen (SAGA) für die Bundesverwaltung und landesspezifische Regelungen und Vorgaben	IT-Rat Bund, Beschluss vom 3. 11. 2011, www.cio.bund.de SAGA
IT-Systemkomponenten	3.2	siehe IT-Systemarchitekturen	
Kennzahlen, Metriken	4.2	siehe Rahmenwerke, COBIT	
		siehe Rahmenwerke, ITIL	
Langzeitspeicherung	2.2		Zeitraum vom Ablegen eines Vorgangs bis zur Aussonderung
		Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit, verschiedene Bausteine u. a. zur E-Langzeitspeicherung	Bundesregierung, www.verwaltung-innovativ.de Organisationskonzept
		Technische Richtlinie: Vertrauenswürdige elektronische Langzeitspeicherung; Beweiserhaltung kryptographisch signierter Dokumente	BSI, www.bsi.bund.de TR-03125
		Ergebnisse des Projekts NaLa – Nationale Langzeitspeicherung	IT-Planungsrat, www.it-planungsrat.de NaLa
Projektmanagement	3.2 4.1	V-Modell XT und V-Modell XT Bund	CIO Bund, www.cio.bund.de V-Modell XT, www.cio.bund.de V-Modell XT Bund
		Projects in Controlled Environments (PRINCE2)	AXELOS, www.axelos.com PRINCE2 (englisch)
		HERMES	Schweizerische Eidgenossenschaft, www.isb.admin.ch Themen Projektmanagement HERMES
		A Guide to the Project Management Body of Knowledge (PMBOK® Guide)	IEEE Standards Association, www.ieee.org PMBOK (englisch)
		Projektmanagementsysteme (Normenfamilie DIN 69901)	DIN
		Qualitätsmanagementsysteme – Leitfaden für Qualitätsmanagement in Projekten (ISO 10006)	DIN, ISO
Qualität/ Qualitätsmanagement	3.2 4.2	Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe (DIN EN ISO 9000)	DIN, ISO
	3.3	Spezifikationen und für IT Service Management (Normenreihe ISO/IEC 20000)	DIN, ISO
		IT Infrastructure Library (ITIL)	IT Service Management Forum (itSMF), www.it-smf-library.org eKnowledge, Sprachauswahl Deutsch BSI, www.bsi.bund.de ITIL AXELOS, www.itil-officialsite.com (englisch) ITIL.org, www.itil.org

Stichwort	Zu Nr.	Norm, Standard, Empfehlung	Quelle, Bemerkung
		Control Objectives for Information and Related Technology (COBIT)	Information Systems Audit and Control Association (ISACA), Internationaler Berufsverband von IT-Revisoren, -Sicherheitsmanagern und -Experten, www.isaca.org COBIT
		Standardfamilie für ein „leichtgewichtiges IT Service Management“ (FitSM)	Frei verfügbare Ergebnisse des EU-geförderten Projekts „Implementing service management in federated e-Infrastructures“ (FedSM), www.fitsm.itemo.org
Revisionsfähigkeit/ revisionsfähig	2.2 5.5	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)	BMF, www.bundesfinanzministerium.de GoBD
		Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)	IDW
		Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)	IDW
		Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330)	IDW
		§ 9 BDSG i. V. m. der Anlage zu § 9 und vergleichbare Landesvorschriften	www.gesetze-im-internet.de BDSG
Risikoanalysen/ Risikomanagement	2.3 3.2 4.1 4.3	BSI-Standard 100-3: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz	BSI, www.bsi.bund.de 100-3
		BSI IT-Grundschutz-Kataloge	BSI, www.bsi.bund.de Themen IT-Grundschutz Grundschutzkataloge
		Risikoanalyse bei automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	VV Nr. 6.6 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO und vergleichbare Landesregelungen, z. B. www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
		Dokumentation der Risikoanalyse	Nummer 7 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB – HKR) und entsprechende Landesregelungen, z. B. www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de BestMaVB-HKR
		Datenschutzrechtliche Regelungen zur Risikoanalyse	z. B. § 4 Abs. 2 Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de DSVO) i. V. m. § 5 Abs. 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de LDSG) sowie vergleichbare Normen des Bundes und der anderen Länder
		Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330)	IDW
		Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)	IDW
		Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)	IDW
		Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (IDW RS FAIT 4)	IDW
		Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschließlich Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)	IDW

Stichwort	Zu Nr.	Norm, Standard, Empfehlung	Quelle, Bemerkung
		Informationssicherheits-Risikomanagement (ISO/IEC 27005)	DIN, ISO
		Risikomanagement – Vokabular	DIN, ISO
Schnittstelle	5.5	XML in der öffentlichen Verwaltung (XÖV) – Standardisierung	Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT), www.xoev.de XÖV-Rahmenwerk CIO Bund, www.cio.bund.de XÖV-Standardisierung
Sicherheit	4.3 5.5	siehe Informationssicherheit	
Softwareentwicklung	5.4	Projektmanagementmethoden V-Modell XT und V-Modell XT Bund	CIO Bund, www.cio.bund.de V-Modell XT, www.cio.bund.de V-Modell XT Bund
		Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen (SAGA) für die Bundesverwaltung und landesspezifische Regelungen und Vorgaben	IT-Rat Bund, Beschluss vom 3. 11. 2011, www.cio.bund.de SAGA
		Unified Modeling Language (UML)	Object Management Group (OMG), www.uml.org (Startseite)
		Offene verteilte Verarbeitung – Vereinheitlichte Modellierungssprache (UML) (ISO/IEC 19501)	DIN, ISO
		Prozessmodellierung: Business Process Modeling Notation (BPMN)	OMG, www.bpmn.org (Startseite)
Test- und Freigabeverfahren	5.5	Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)	IDW
		Projektmanagementmethoden V-Modell XT und V-Modell XT Bund	CIO Bund, www.cio.bund.de V-Modell XT Bund
		Informationsangebote der Datenschutzbeauftragten	z. B. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, www.datenschutzzentrum.de
Verbindliche Vereinbarungen	3.3	siehe IT-Service/IT-Servicemanagement	Service Level Agreement (SLA) Operational Level Agreement (OLA)
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	2.1 2.3 4.3 5.1 5.2 5.3	Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder	z. B. www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de VV-BHO
		Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	BMF, www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
		WiBe Fachkonzept IT	IT-Rat Bund, Anwendung für die Bundesverwaltung vorgesehen nach Beschluss vom 19. 2. 2015, www.cio.bund.de WiBe Fachkonzept IT, ggf. landesspezifische Vorgaben
		Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen finanzwirksamer Maßnahmen nach § 7 BHO	Gutachten des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 18, 2013, www.bundesrechnungshof.de Band 18
		Quellen, Informationen und Einzelbeispiele	WiBe-Team, www.wibe.de WiBe Quellen
		Erfolgskontrolle in der öffentlichen Verwaltung	Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, www.regierung-mv.de Erfolgskontrolle

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Veenker-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 6. 2017 — 11741-V20 —**

Mit Schreiben vom 20. 6. 2017 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 3. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Veenker-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Veenker-Stiftung
Heiligengeiststraße 19
30173 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 900

Landeswahlleiterin

**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
sowie ihrer Stellvertretungen
für die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 10. 7. 2017 — LWL-11401/2.2.10 —

Bezug: Bek. v. 25. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 921), zuletzt geändert durch
Bek. v. 24. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 331)

Die Nummern 26, 29 und 35 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„26	Friesland — Wilhelmshaven — Wittmund	Oberbürgermeister Wagner	Baudirektor Amerkamp	Stadt Wilhelmshaven Rathausplatz 7 26382 Wilhelmshaven a: 04421 16-1274 b: 04421 16-1270 c: wahlamt@wilhelmshaven.de
29	Cuxhaven — Stade II	Landrat Bielefeld	Kreisrat Redeker	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: wahlen@landkreis-cuxhaven.de
35	Rotenburg I — Heidekreis	Landrat Ostermann	Erster Kreisrat Schulze	Landkreis Heidekreis Vogteistraße 19 29683 Bad Fallingbostel a: 05162 970-0 b: 05162 970-900218 c: d.hebenbrock@heidekreis.de“.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 900

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Bodenverwertung im Zuge des Ausbaus
der Bundesstraße 243n****Bek. d. NLStBV v. 5. 7. 2017
— P226-31027-7/17-B 243n —**

Der regionale Geschäftsbereich Goslar der NLStBV hat einen Antrag auf Planverzicht für eine Bodenverwertung im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 243n von südlich Bad Sachsa bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung von Bundesfernstraßen, die der Zulassung nach § 17 d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben aufgrund der Beschaffenheit des aufgetragenen Bodens (natürlich gewachsen und unbelastet) und seiner der Topografie angepassten Lagerung sowie der ökologischen Unempfindlichkeit des Standortes (Ackerfläche außerhalb eines Schutzgebietes) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 901

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
Unter den Eichen (L 240)
in der Gemeinde Beckedorf****Bek. d. NLStBV v. 12. 7. 2017
— P218-30224/1 (OHE) —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — eine Plangenehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs Unter den Eichen (L 240) in der Gemeinde Beckedorf in Bahn-km 26,645 auf den Strecken Celle Nord—Soltau (Han) Süd und Beckedorf—Munster beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 901

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(AURO Pflanzenchemie AG, Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 7. 2017 — BS 16-108 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma AURO Pflanzenchemie AG, Alte Frankfurter Straße 211, 38122 Braunschweig, auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bindemitteln auf der Basis von biogenen Rohstoffen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 20. 7. bis zum 2. 8. 2017** in der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winterstraße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von

8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen

in der Zeit von

8.00 bis 14.30 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**2. 8. 2017**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 901

Anlage**Tenor**

1. Der Firma AURO Pflanzenchemie AG, Alte Frankfurter Straße 211, 38122 Braunschweig, wurde gemäß den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in Verbindung mit Nr. 4.1.10 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV am 13. 4. 2017 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel.

Standort: 38122 Braunschweig, Alte Frankfurter Straße 211
Gemarkung: Wilhelmitor
Flur: 8
Flurstück: 18/9.

Die Genehmigung umfasst den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bindemitteln auf der Basis von biogenen Rohstoffen (Bindemittelverkochnungsanlage) mit einer Kapazität von 2 300 kg/d, bestehend aus Vormischbehälter (BE 1), Reaktionskessel (BE 2), Dampferzeuger (BE 3), Kaltwasserersatz (BE 4), Catch-Tank (BE 5) und Aktivkohlefilter (BE 6).

Hinweis:

Die Errichtung und ein Versuchsbetrieb dieser Anlage wurden mit Bescheid vom 8. 10. 2013, Az.: G/13/017-107 zb/kt, genehmigt.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 1. 11. 2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Dassel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 7. 2017
— BS 16-136 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Am Burgberg 10, 37586 Dassel, auf Neuerrichtung der Tiefdruckmaschine T4 und Austausch der regenerativen Nachverbrennung RNV 2 öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 20. 7. bis zum 2. 8. 2017** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	
in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Dassel, Bauverwaltung, Zimmer 25, Südstraße 1, 37586 Dassel,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
montags und dienstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**2. 8. 2017**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 902

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Heyne & Penke Verpackungen GmbH, Am Burgberg 10, 37586 Dassel, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV am 31. 5. 2017 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 1 256 Kilogramm je Stunde.

Standort: 37586 Dassel, Am Burgberg 10
Gemarkung: Dassel
Flur: 11
Flurstücke: 141/7, 141/8, 141/10.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb der neuen Tiefdruckmaschine T4 (BE150) mit einem Lösemittelverbrauch von 468 kg/h in Halle 2,
- die Erhöhung des Gesamtverbrauchs an organischen Lösungsmitteln von 918 kg/h auf 1 256 kg/h,
- die Errichtung und den Betrieb der neuen Regenerativen Nachverbrennungsanlage RNV 2 (BE 310) mit einem Abluftvolumenstrom von 50 000 m³N/h als Ersatz für die vorhandene Abluftanlage RNV 2.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Bedingung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt sein wird und diese Behörde schriftlich bestätigt haben wird, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. 5. 1992 in der derzeit geltenden Fassung entspricht.

4. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmung 6.1 um die noch festzulegenden Einzelheiten zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorgelegt sein wird.

5. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schalkshof Anlagen GmbH & Co. KG, Aerzen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 4. 7. 2017
— HP-16-028-03 —**

Die Firma Schalkshof Anlagen GmbH & Co. KG, Egge 1, 31855 Aerzen, hat mit Schreiben vom 9. 12. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 31855 Aerzen, Schalkshof 1, Gemarkung Egge, Flur 4, Flurstücke 5/3 und 16/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und Betrieb

- zweier zusätzlicher BHKW, Erhöhung auf insgesamt 4,9 MW Feuerungswärmeleistung,
- zweier Gärrestendlager, Erhöhung auf insgesamt 14 702 m³ Gärrestlagerkapazität,
- zweier Foliengasspeicher, Erhöhung auf insgesamt 25 451 m³ Gasspeicherkapazität sowie
- eines Fahrsilos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 903

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 6. 2017
— 5080015-2017-LG-14 bi —**

Die Firma Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, Bützflether Sand 2, 21683 Stade, hat mit Schreiben vom 6. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Epoxidharz-Anlage am Standort in 21683 Stade, Bützflether Sand 2, Gemarkung Stade, Flur 24, Flurstück 1/122, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Reaktionskapazitäten zur Herstellung von Epoxidharzen durch die Installation zusätzlicher Reaktionsbehälter mit den dazugehörigen Kühlsystemen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gelten-

den Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 903

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Sales & Solutions GmbH, Stuttgart)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 7. 2017
— 5080080-2016-LG-25 bi —**

Bezug: Bek. v. 12. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 502)

Die Firma Sales & Solutions GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2016 die Erteilung eines Vorbescheides sowie einer ersten Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Industriepark Walsrode auf dem Grundstück in 29699 Bomlitz, Gemarkung Bomlitz, Flur 1, Flurstück 20/31, beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin vom

Dienstag, dem 11. 7. 2017, ab 10.00 Uhr,
in der Villa Wolff,
August-Wolff-Straße 15,
29699 Bomlitz,

wird hiermit aufgehoben. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 903

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(P. B. Bioenergie Frenswegen GmbH, Nordhorn)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 5. 7. 2017
— 17-007-01/Ev —**

Die P. B. Bioenergie Frenswegen GmbH, Kohlandweg 7, 48527 Nordhorn, hat mit Schreiben vom 6. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48527 Nordhorn, Kohlandweg 7, Gemarkung Nordhorn, Flur 23, Flurstück 55/15.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zweiter Verbrennungsmotor und die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 1,85 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 903

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Lefert Wesselink GbR, Ringe)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 6. 7. 2017
— 17-006-01/Ev —**

Die Lefert Wesselink GbR, Blickstege 37, 49824 Ringe, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49824 Ringe, Blickstege 37, Gemarkung Großringe, Flur 8, Flurstück 41/11.

Wesentliche Antragsgegenstände sind der zweite Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,565 MW und die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 3,137 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 904

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Le i t s ä t z e
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 23. 5. 2017
— 2 BvR 883/14 —
— 2 BvR 905/14 —

1. Das Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht.
2. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 904

Stellenausschreibung

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen** (LfD) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter
der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste.**

Die LfD ist eine von der Landesregierung unabhängige oberste Landesbehörde mit derzeit 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihre Aufgabe ist es, über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Niedersachsen zu wachen.

Auf dem Dienstposten sind schwerpunktmäßig datenschutzrechtliche Fragestellungen der Kommunen und Kammern zu bearbeiten.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die teilzeitgeeignet ist.

Alle weiteren Informationen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz unter https://www.lfd.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/stellenausschreibungen/.

— Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 905

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG